

# **Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl KJFöP Verl 2015/2020**

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1. Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
1.1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplans	5
1.2. Drittes AG KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz	5
1.3. Querschnittsaufgaben nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz	5
1.3.1. Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3 KJFöG)	5
1.3.2. Förderung von Mädchen und Jungen /geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)	6
1.3.3. Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)	6
1.3.4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)	6
1.3.5. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG)	6
1.3.6. Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung (§ 8 KJFöG)	7
1.3.7. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 KJFöG)	7
<b>2. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Verl</b>	<b>8</b>
2.1. Strukturdaten der Stadt Verl	8
2.2. Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	9
<b>3. Handlungsfelder</b>	<b>13</b>
3.1. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	13
3.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit	16
3.2.1. Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl	17
3.2.2. Ev. Jugendhaus Oase	17
3.2.3. Jugendbildungsstätte des Droste-Hauses	18
3.2.4. Spielmobil	18
3.2.5. Standorte der Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit	18
3.3. Jugendsozialarbeit	19
3.3.1. Ganzheitliche Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum	19
3.3.2. Schulsozialarbeit	20
3.3.3. Übergangskoaching	20
3.3.4. 2. Chance	20
3.3.5. Jugendwerkstatt	20
3.3.6. Schulsozialarbeit an Grundschulen	21
3.4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	22
3.5. Resümee	24
3.6. Perspektiven	25
<b>4. Förderbestimmungen</b>	<b>26</b>
4.1. Allgemeine Förderbestimmungen	26
4.1.1. Grundsätze	26
4.1.2. Zuschussempfänger	26
4.1.3. Antragsverfahren	27
4.1.4. Voranmeldung für Investitionsvorhaben	27
4.1.5. Verwendungsnachweis	27
4.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	28
4.2.1. Erholungsfreizeiten	28
4.2.2. Zuschuss für Kinder und Jugendliche zum TeilnehmerInnenbeitrag	29
4.2.3. Bildungsmaßnahmen	30
4.2.4. Kinder- und Jugendveranstaltungen	31
4.2.5. Besuch kultureller Veranstaltungen	31
4.3. Förderung des Ehrenamtes	32
4.3.1. Lehrgänge für JugendleiterInnen	32
4.3.2. JugendleiterInnencard (JuLeiCa)	33
4.3.3. JugendleiterInnenpauschale	33
4.4. Einrichtungen	34
4.4.1. Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung von Jugendhäusern	34

4.4.2. Unterhaltung von Jugendhäusern	34
4.4.3. Anschaffung von Geräten und Material	35
4.5. Jugendbildungsstätte im Droste-Haus	36
4.6. Internationale Jugendbegegnungen	36
4.7. Ferienspiele	37
4.8. JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe	37
<b>Notizen</b>	<b>38</b>
<b>Ansprechpartner</b>	<b>40</b>

## Vorwort

Der Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Verl (KJFöP Verl 2015/ 2020) ist der zweite Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl, die seit dem 01.01.2010 als öffentlicher Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Der KJFöP ist gültig für die Dauer der Legislaturperiode (2020), längstens bis zur Neufassung, und löst den bisher gültigen Kinder- und Jugendförderplan 2011/ 2014 ab.

Entsprechend dem § 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) ist die finanzielle Ausstattung des Förderplanes für jeweils eine Wahlperiode festzuschreiben. Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl ist insoweit ein Instrument, um den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort Planungssicherheit zu geben.

Der KJFöP der Stadt Verl ist die Förderrichtlinie des Fachbereichs Jugend für die nachstehenden Handlungsfelder

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit (3.1)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (3.2.)
- Jugendsozialarbeit (3.3.)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3.4.).

Er enthält neben der gesetzlichen Auftragsgrundlage eine Beschreibung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und geht auf die grundlegenden Merkmale der Handlungsfelder sowie der bestehenden Infrastruktur für Kinder und Jugendliche in der Stadt Verl ein.

Mit den Förderbestimmungen in diesem Kinder- und Jugendförderplan will die Stadt Verl in den nächsten fünf Jahren die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den oben beschriebenen Handlungsfeldern fördern. Fast alle Beträge wurden im Vergleich zum Kinder- und Jugendförderplan 2011/2014 erhöht, um Anreize zu schaffen, sich auch weiterhin im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren. So wurde z.B. die JugendleiterInnenpauschale von 50,- € auf 100,- € verdoppelt, um den gesellschaftlichen Stellenwert des ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit zu unterstreichen.

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans soll ein weiterer Baustein sein, die Familienfreundlichkeit der Stadt Verl weiterzuentwickeln, und dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche in der Stadt Verl (weiterhin) wohlfühlen.

Sowohl den Kinder- und Jugendförderplan als auch alle Vordrucke für Anträge und Verwendungsnachweise finden Sie unter [www.verl.de](http://www.verl.de).

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl ist durch Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 02.02.2015 in Kraft gesetzt worden.

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1.1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplans

Leistungen der Jugendhilfe sollen u.a. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Darüber hinaus sollen die Leistungen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl erläutert in dem Kapitel Handlungsfelder die Angebote und beschreibt die dazugehörigen Maßnahmen in der Stadt Verl.

Dies sind:

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII)
- Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (14 SGB VIII)

Nach § 15 SGB VIII regelt Landesrecht näheres über Inhalt und Umfang der §§ 11-14 SGB VIII. In Nordrhein-Westfalen ist dazu seit dem 01.01.2005 das dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz – in Kraft.

### 1.2. Drittes AG KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG)

Das dritte AG KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz – regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Neben den später beschriebenen Querschnittsaufgaben enthält es Regelungen zur Planungsverantwortung, zu den Förderbereichen und zu den Grundsätzen der Förderung.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl basiert insbesondere auf § 15 KJFöG. Nach § 15 Abs. 1 – 4 KJFöG

- ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu fördern,
- hat er gem. § 79 SGB VIII im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen,
- soll er die freien Träger nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Vorgaben der Jugendhilfeplanung fördern,
- hat er im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

**Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.**

### 1.3. Querschnittsaufgaben nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz

#### 1.3.1. Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3 KJFöG)

Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern des KJFöG richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In Ausnahmefällen können auch Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Es besteht eine besondere Verpflichtung, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten in den Blick zu nehmen, sowie die von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Die Angebote und Maßnahmen sollen zudem dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Zielrichtung ist einerseits, Kinder und Jugendliche zu stärken und ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstverantwortung zu fördern, andererseits bei bekannt werden

von aktuellen Krisen und Gefährdungen in Kooperation mit anderen sozialen Diensten eine qualifizierte Krisenintervention anzuregen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII). Analog zur integrativen Erziehung im Bereich von Kita und Schule sollen auch Angebote der Jugendförderung jungen Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden.

Der hier angesprochene Inklusionsgedanke ist für die Kinder- und Jugendarbeit nicht neu. Aufgrund des grundsätzlich offen ausgerichteten Freizeit- und Bildungsangebotes ist die Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger Akteur, wenn es um Inklusion geht. Hierauf verweist auch ein Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Kinder- und Jugendarbeit kann von ihrer Grundausrichtung her in besonderer Weise den Einzelnen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu fördern beziehungsweise am kulturellen Leben sowie an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzuhaben. Da decken sich die normativen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 11 und 12) und die UN-Behindertenkonvention (Artikel 19, 24 und 30).“<sup>1</sup>

### **1.3.2. Förderung von Mädchen und Jungen /geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)**

Bei Planung und Umsetzung aller Maßnahmen der Jugendförderung sind die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, um zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beizutragen. Geschlechterdifferenzierung als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) erfordert sowohl spezifische Angebote nur für Mädchen und für Jungen, als auch eine geschlechtsbewusste Gestaltung koedukativer Angebote (gemeinsame Bildung von Mädchen und Jungen) der Jugendförderung.

### **1.3.3. Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote soll den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und einer auf Gewaltfreiheit beruhenden Erziehung und Bildung entsprechen und die Fähigkeit zur Akzeptanz und Achtung anderer Kulturen fördern.

### **1.3.4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)**

In § 6 KJFöG fordert der Gesetzgeber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, Kinder und Jugendliche gemäß ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, d.h., sie rechtzeitig, in geeigneter Form und umfassend zu informieren und ihnen einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen bei allen Angeboten, die nach dem KJFöG gefördert werden, die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden gemeinsam mit den jungen Menschen Angebote entwickelt und durchgeführt, die die Wünsche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

### **1.3.5. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG)**

§ 7 KJFöG beschreibt die generelle, d.h. arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltungen. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen. Dabei hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Strukturen für ein Zusammenwirken geschaffen werden (§ 7 Absatz 1 KJFöG). Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite § 5 des Schulgesetzes. Die verschiedenen Bildungsaufträge und -möglichkeiten von Jugendförderung und Schule werden im Sinne eines integrierten Bildungsverständnisses kontinuierlich weiterentwickelt (siehe Kapitel 3.3).

Um Bildungsprozesse in einer unserer komplexen Welt angemessenen Form zu unterstützen, ist die Kooperation von Jugendförderung und Schule notwendig, zumal die Bedeutung von Schule als Lebensort für Kinder und Jugendliche immer mehr zunimmt. Bei der Kooperation geht es um gegenseitig-

<sup>1</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit, 2012

ge institutionelle Ergänzung und Akzeptanz mit den jeweiligen Möglichkeiten der Jugendhilfe bzw. der Schule.

### **1.3.6. Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung (§ 8 KJFöG)**

Nach § 8 Absatz 4 KJFöG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Die Beteiligung der Träger der Bereiche Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII abgedeckt. Darüber hinaus finden mit einzelnen Trägern regelmäßig auch Einzelgespräche statt.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen Trägern und Trägern der freien Jugendhilfe ist Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans. Deshalb ist die Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements unverzichtbar und weiterhin vorherrschendes Ziel. Insbesondere die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne diese unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar.

### **1.3.7. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 KJFöG)**

Im § 10 KJFöG werden die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit benannt. Hierzu gehören demnach insbesondere

**1. die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

**2. die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

**3. die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

**4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

**5. die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

**6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

**7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

**8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

**9. die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

**10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

## 2. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Verl

### 2.1. Strukturdaten der Stadt Verl

Die ostwestfälische Stadt Verl liegt im Städtedreieck der Städte Bielefeld, Gütersloh und Paderborn. Seit dem 01.01.2010 hat die zum Kreis Gütersloh gehörende Kommune den Status einer mittleren kreisangehörigen Stadt. Das Stadtgebiet erstreckt sich über die Ortsteile Verl, Sürenheide, Kaunitz, Bornholte, Sende und Österwiehe.

Die Einwohnerzahl der Stadt Verl ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. 1970 lebten ca. 15.000 Einwohner in der damaligen Gemeinde Verl, 1990 waren es bereits ca. 20.000. Am Stichtag 31.12.2014 leben nach den Zahlen der Einwohnermeldestatistik der Stadt Verl 25.533 Einwohner im Stadtgebiet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Altersverteilung der unter 21jährigen, unterteilt in weiblich/männlich sowie Deutsche bzw. Ausländer.

Bevölkerungszahlen der unter 21jährigen in der Stadt Verl (Stichtag 31.12.2014)									
	gesamt	m	w	Deutsch	m	w	Ausl.	m	W
<b>U1</b>	222	118	104	211	111	100	11	7	4
<b>1</b>	240	130	110	228	126	102	12	4	8
<b>2</b>	232	113	119	223	110	113	9	3	6
<b>3</b>	235	116	119	222	108	114	13	8	5
<b>4</b>	238	118	120	230	112	118	8	6	2
<b>5</b>	229	112	117	223	109	114	6	3	3
<b>6</b>	259	131	128	249	125	124	10	6	4
<b>7</b>	234	119	115	229	118	111	5	1	4
<b>8</b>	231	125	106	219	118	101	12	7	5
<b>9</b>	273	137	136	269	135	134	4	2	2
<b>10</b>	239	117	122	230	114	116	9	3	6
<b>11</b>	267	122	145	258	120	138	9	2	7
<b>12</b>	286	149	137	276	143	133	10	6	4
<b>13</b>	274	121	153	266	117	149	8	4	4
<b>14</b>	320	161	159	310	158	152	10	3	7
<b>15</b>	289	160	129	270	152	118	19	8	11
<b>16</b>	297	162	135	283	153	130	14	9	5
<b>17</b>	349	174	175	333	166	167	16	8	8
<b>18</b>	324	167	157	301	152	149	23	15	8
<b>19</b>	352	182	170	311	156	155	41	26	15
<b>20</b>	327	195	132	283	166	117	44	29	15
<b>Summe</b>	<b>5717</b>	<b>2929</b>	<b>2788</b>	<b>5424</b>	<b>2769</b>	<b>2655</b>	<b>293</b>	<b>160</b>	<b>133</b>

Die Tabelle zeigt, dass insgesamt 5717 Junge Menschen bis 21 Jahre in Verl leben. 4321 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 bis unter 21 Jahren, das sind ca. 17 % der Gesamtbevölkerung, zählen zu der unter 1.3.1. beschriebenen Hauptzielgruppe. 293 Junge Menschen unter 21 Jahre sind Ausländer.

Nach den Ergebnissen des Zensus 2011 haben in Verl insgesamt 2380 Junge Menschen unter 25 Jahren einen Migrationshintergrund. Als Personen mit Migrationshintergrund werden im Zensus alle Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Im Zuge der demografischen Entwicklung ist auch in der Stadt Verl davon auszugehen, dass sich der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamteinwohnerzahl in den nächsten Jahren/Jahrzehnten verringern wird. IT.NRW geht in seinem Kommunalprofil für die Stadt Verl von einem Rückgang der 6



bis unter 18 Jahren von ca. 23,5 % bis zum Jahr 2030 aus. Aufgrund der derzeitigen Ausweisung von Baugebieten für Ein- und Zweifamilienhäuser ist zu erwarten, dass dieser Rückgang ggf. nicht so hoch ist wie prognostiziert.

Die gute Verkehrsanbindung, die Nähe zu den Hochschulstädten Bielefeld und Paderborn, sowie die Ansiedlung verschiedener Unternehmen haben die Stadt Verl in den letzten Jahrzehnten zu einem finanzstarken Wirtschaftsstandort gemacht.

Die Stadt Verl verfügt über

- zwölf Kindertageseinrichtungen,
- vier Grundschulen, davon eine mit zwei Standorten (insgesamt 982 SchülerInnen)
- eine Gesamtschule im Aufbau (341 SchülerInnen)
- eine Hauptschule (181 SchülerInnen)
- eine Realschule (503 SchülerInnen) und
- ein Gymnasium (1032 SchülerInnen).<sup>2</sup>

Die Haupt- und die Realschule werden bis zum Jahr 2018 auslaufen. Gemeinsam mit der Stadt Rietberg betreibt die Stadt Verl eine Förderschule im Förderbereich „Lernen und sozial-emotionale Entwicklung.“ Die zuständigen Berufskollegs befinden sich in Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück.

Das 2013 eröffnete MINT-Technikum begeistert Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren spielerisch für technische Phänomene ([www.mint-technikum.de](http://www.mint-technikum.de)).

Neben verschiedenen Spielplätzen (54) für Kinder und Bolzplätzen für Jugendliche gibt es im Zentrum von Verl eine Skateranlage und eine Raddcrossbahn für Kinder und Jugendliche. Im Ortsteil Sürenheide wurden 2009 eine neue Skateranlage sowie eine Raddcrossbahn gebaut. Hier gibt es auch einen Treffpunkt für Jugendliche („pädagogischen freien Raum“). Ende 2013 wurde auf Wunsch von Jugendlichen eine Skateranlage in Kaunitz errichtet. In den Sommermonaten ist das Verler Freibad ein beliebter Treffpunkt. In den Wintermonaten steht eine Kleinschwimmhalle an der Realschule zur Verfügung. Die Stadt Verl verfügt über eine Dreifachsporthalle und zwei Zweifachsporthallen im Konrad-Adenauer-Schulzentrum sowie über 6 Turn- und Sporthallen im Bereich einzelner Schulen. Ein Stadion sowie mehrere Kunstrasenplätze und Trainingsplätze mit Rasen stehen den Vereinen an insgesamt fünf Standorten zur Verfügung.

Am 24.03.2014 hat der Rat der Stadt Verl beschlossen, dass der im Bereich der „Bürmschen Wiese“ geplante Kinderspielplatz als Spielplatz auch für Kinder mit Handicap ausgelegt werden soll. Soweit Umbauten und Sanieren von Kinderspielplätzen dies möglich machen, soll die behindertengerechte Nutzung für Rollstuhlfahrer ermöglicht werden.

## 2.2. Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Verschiedene Studien in Deutschland beschäftigen sich mit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Große Aufmerksamkeit haben neben der Shell-Jugendstudie die beiden Sinus-Milieu-Studien des Sinus-Instituts erlangt.<sup>3</sup>

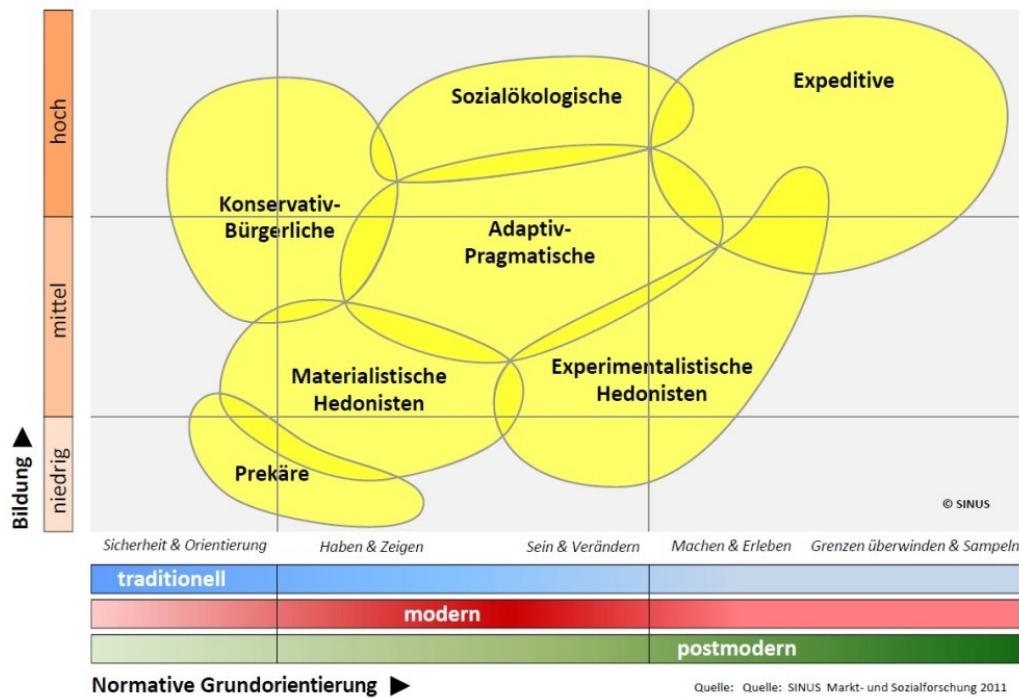
Die Sinus-Studie 2012 geht davon aus, dass es nicht „die Jugend“ gibt, sondern dass es sich soziokulturell um eine sehr heterogene Gruppe handelt. Die Studie hat sieben Lebenswelten von Jugendlichen herausgearbeitet, die sich wie folgt darstellen:

---

<sup>2</sup> Schülerzahlen Stand 01. Oktober 2014

<sup>3</sup> Die Sinusstudie ist u.a. zu finden unter [www.sinus-akademie.de](http://www.sinus-akademie.de)  
Informationen zur Shell-Jugendstudie sind zu finden unter: [www.shell.de/aboutshell/our-commitment/shell-youth-study.html](http://www.shell.de/aboutshell/our-commitment/shell-youth-study.html)

### Die Lebenswelten der 14- bis 17-Jährigen in Deutschland

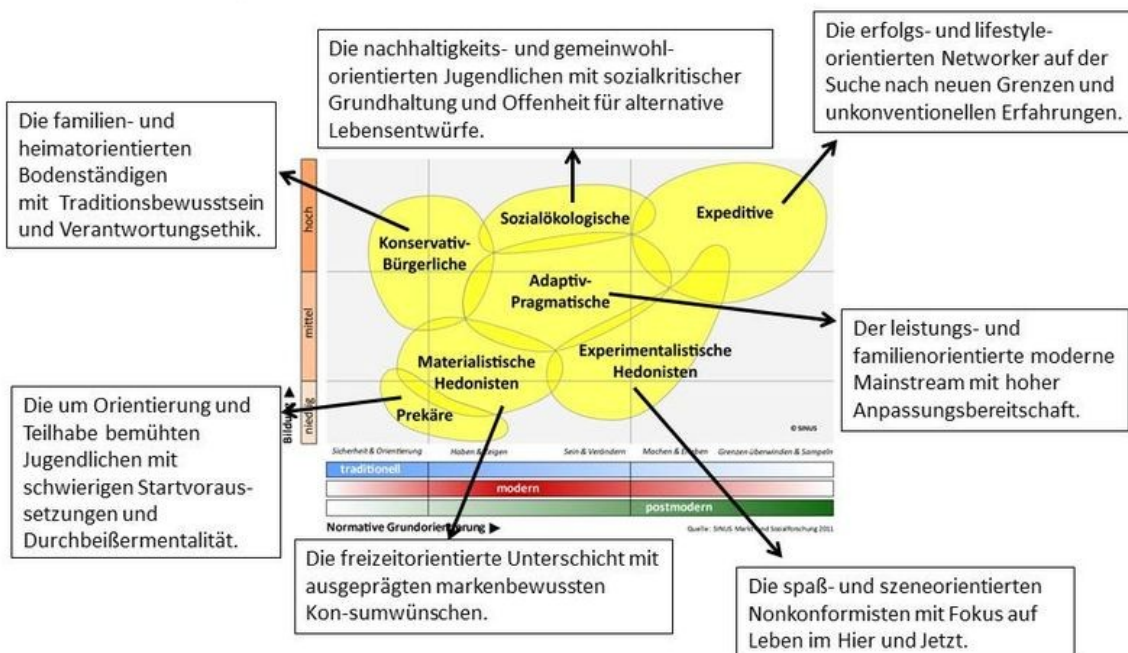


Die Zuordnung zu den Lebenswelten erfolgt zum einen durch die Bildung (niedrig, mittel, hoch), zum anderen durch die Grundorientierung (traditionell, modern, postmodern) der Jugendlichen. Die nachfolgende Grafik beschreibt kurz die entsprechenden Lebenswelten:

**SINUS:**

### Sinus-Lebensweltenmodell u18

#### Kurzbeschreibungen



Sinus-Lebensweltenmodell u18 © Sinus Markt- und Sozialforschung 2011

Als Schlussfolgerung ergibt sich daraus, dass die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Lebenswelten erreichen. Bei der Konzept- und Angebotsentwicklung ist also zu bedenken, welche Zielgruppe angesprochen werden soll bzw. wie welche Zielgruppe zu erreichen ist. Es ist auch zu beachten, dass ggf. mit jedem Angebot unterschiedliche Adressaten angesprochen werden.

Eine weitere Jugendstudie, die JIM-Studie (Jugend, Information, (Multi-) Media), befasst sich regelmäßig mit dem Medienumgang der 12- bis 19jährigen in Deutschland. In der JIM-Studie 2013 wird auch das Freizeitverhalten der Jugendlichen abgefragt. Nachfolgend ein Auszug aus der JIM-Studie 2013<sup>4</sup>

„Der Alltag von Jugendlichen ist durch Schule und Ausbildung klar strukturiert. In ihrer Freizeit unternehmen Jugendliche nach wie vor viele Aktivitäten, die nicht in erster Linie mit Mediennutzung verbunden werden. Die häufigste non-mediale Tätigkeit der Zwölf- bis 19-Jährigen ist das Treffen mit Freunden, 83 Prozent verabreden sich regelmäßig (täglich/mehrmals pro Woche) mit ihrem Freundeskreis außerhalb der Schule. Knapp drei Viertel (73 %) treiben regelmäßig Sport. Etwa jeder vierte Jugendliche unternimmt in der Freizeit etwas gemeinsam mit der Familie (27 %) oder macht selbst Musik (23 %), etwa in einer Band, einem Chor oder durch das Erlernen eines Instruments. 16 Prozent besuchen regelmäßig Sportveranstaltungen. Kreative Tätigkeiten wie Malen oder Basteln sind für 14 Prozent der Jugendlichen ein regelmäßiger Zeitvertreib. Knapp jeder Zehnte geht zumindest mehrmals pro Woche shoppen (Einkaufsbummel 9 %). Naturgemäß etwas seltener werden Partys (6 %) und Discos (3 %) besucht. Hier lohnt sich ein Blick auf ein längeres Zeitintervall: So feiern innerhalb von 14 Tagen 40 Prozent der Jugendlichen auf Partys, jeder Vierte geht in eine Disco oder einen Club (23 %). Auch bei anderen Aktivitäten ist eine weiter gefasste Betrachtung sinnvoll, jeder Fünfte geht einmal in 14 Tagen in die Kirche (21 %), eine Bibliothek wird in diesem Zeitraum von 14 Prozent genutzt.

Größere Unterschiede in der Freizeitgestaltung von Jungen und Mädchen zeigen sich vor allem beim Sport. Sowohl der aktive Sport als auch der Besuch von Sportveranstaltungen sind bei Jungen häufiger, bei kreativen Tätigkeiten haben die Mädchen die Nase vorn.

Viele Jugendliche gehen ihren Freizeitaktivitäten gemeinsam mit anderen nach, indem sie dies in einem Verein oder einer Gruppe tun. Nur neun Prozent der Jugendlichen sind weder Mitglied in einem Verein oder einer Partei noch zählen sie sich zu einer Gruppe, die sich regelmäßig trifft. Knapp zwei Drittel der Jugendlichen (64 %) sind in einem Sportverein organisiert. 58 Prozent der Jugendlichen rechnen sich einer Gruppe oder Clique zu, die sich regelmäßig trifft. Jeder fünfte Jugendliche (21 %) zählt sich zu einer Gruppe mit religiösem Hintergrund. 18 Prozent sind Mitglied in einem Musikverein oder singen in einem Chor. Knapp jeder Zehnte engagiert sich in Initiativen mit sozialen oder ökologisch motivierten Zielen oder ist Mitglied in einem Heimatverein, zum Beispiel in einer Folklore- oder Fastnachtsvereinigung (je 8 %). Sechs Prozent stehen bereits im Dienst der freiwilligen Feuerwehr und zwei Prozent sind einer Partei beigetreten, um sich politisch zu engagieren. Unterschiede in Bezug auf die Interessen von Jungen und Mädchen zeigen sich bei Sportvereinen (Mädchen 60 %, Jungen: 67 %). Eine eigene Clique sowie Gruppen kirchlicher und musikalischer Art werden häufiger von Mädchen angegeben, Jungen und junge Männer sind hingegen häufiger bei der freiwilligen Feuerwehr. Die übrigen Gruppierungen zeigen keine größeren Geschlechtsunterschiede.

Differenzen in der Vereinszugehörigkeit zeigen sich auch je nach Bildungsgrad. Je höher die formale Bildung der befragten Jugendlichen, desto häufiger sind diese in Vereinen organisiert oder gehören zu einer festen Gruppe. Eine Ausnahme macht die Feuerwehr, die deutlich mehr Aktive bei Jugendlichen aus Haupt- und Realschule hat (je 10 %, Gymnasium: 3 %). Kaum Unterschiede zeigen sich dagegen beim durchgängig geringen politischen Engagement in Parteien (Hauptschule: 2 %, Realschule: 3 %, Gymnasium: 2 %).“

Die JIM-Studie 2013 zeigt, dass das Treffen mit Freunden nach wie vor die wichtigste Freizeitbeschäftigung von Jugendlichen ist. Trotz der immer weiter wachsenden medialen Vernetzung und der Nutzung sozialer Netzwerke im Internet ist ihnen der persönliche Kontakt wichtig. Auch der Sport hat für Jugendliche eine große Bedeutung. Viele Jugendliche sind in Sportvereinen aktiv.

Für die in diesem KJFÖP beschriebenen Handlungsfelder bedeuten die Aussagen der beiden wissenschaftlichen Studien, dass die Ergebnisse immer wieder mit der Situation vor Ort verglichen werden müssen und die Erfahrungen im Sozialraum dabei mit einzubeziehen sind.

Kinder- und Jugendarbeit, die die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen kennt, die an den Interessen der jungen Menschen anknüpft, die von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden kann, hat nach wie vor die Chance, einen wichtigen Stellenwert im Leben der jungen Menschen zu haben. Sie kann den Kindern und Jugendlichen einen Ort geben, um sich zu treffen, sie kann aber auch die Interessen aufgreifen und sie mit ihnen versuchen, umzusetzen.

---

<sup>4</sup> Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: JIM 2013 Jugend, Information, (Multi-) Media, 2013  
Die Studie finden sie auch unter: [www.mpfs.de](http://www.mpfs.de)

Es ist wichtig, sich als Einrichtung der offenen Kinder und Jugendarbeit, aber auch als Jugendverband, bewusst zu machen, welche Zielgruppe angesprochen werden soll bzw. angesprochen wird. Es wird kaum möglich sein, mit einem Angebot alle Jugendlichen zu erreichen. Aber dennoch bietet kaum ein anderer Bereich wie die Kinder- und Jugendarbeit als Ort der außerschulischen Bildung die Möglichkeit, Jugendliche aus unterschiedlichen Lebenswelten zu erreichen und somit ggf. vorhandene Vorurteile abzubauen bzw. ein gemeinsames „von einander Lernen“ zu ermöglichen.

Durch die Angebote der Jugendsozialarbeit, wie etwa der Schulsozialarbeit, kann es gelingen, Jugendliche, besonders aus einer „Prekären“ Lebenswelt (vgl. Sinus Lebensweltmodell) zu erreichen und sie zu unterstützen, eine Perspektive für ihr (berufliches) Leben zu entwickeln.

Alle Jugendlichen machen auf ihrem Weg zum Erwachsenen verschiedene Erfahrungen, die sie in ihrer Entwicklung beeinflussen. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen den Jugendlichen aus den unterschiedlichen Lebenswelten hier Ideen für einen reflektierten Umgang geben. Themen wie Mediennutzung, der Umgang mit Suchtmitteln oder Gewalt stehen hier im Vordergrund.

Im nachfolgenden Kapitel werden die Aufgaben und Angebote der Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplans detailliert für die Stadt Verl beschrieben und Perspektiven für die Dauer des Kinder- und Jugendförderplans (2015-2020) entwickelt.

### 3. Handlungsfelder

Zur Beschreibung der einzelnen Handlungsfelder wird zunächst immer der Gesetzestext aus dem KJFöG zitiert, um dann auf die inhaltlichen Angebote in der Stadt Verl einzugehen.

#### 3.1. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

##### § 11 KJFöG

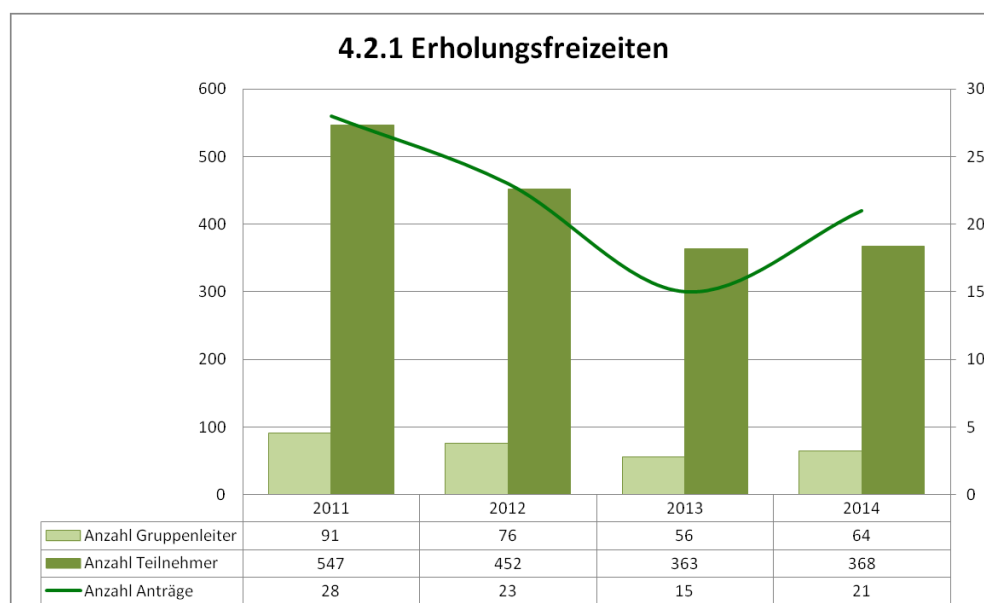
**"Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit."**

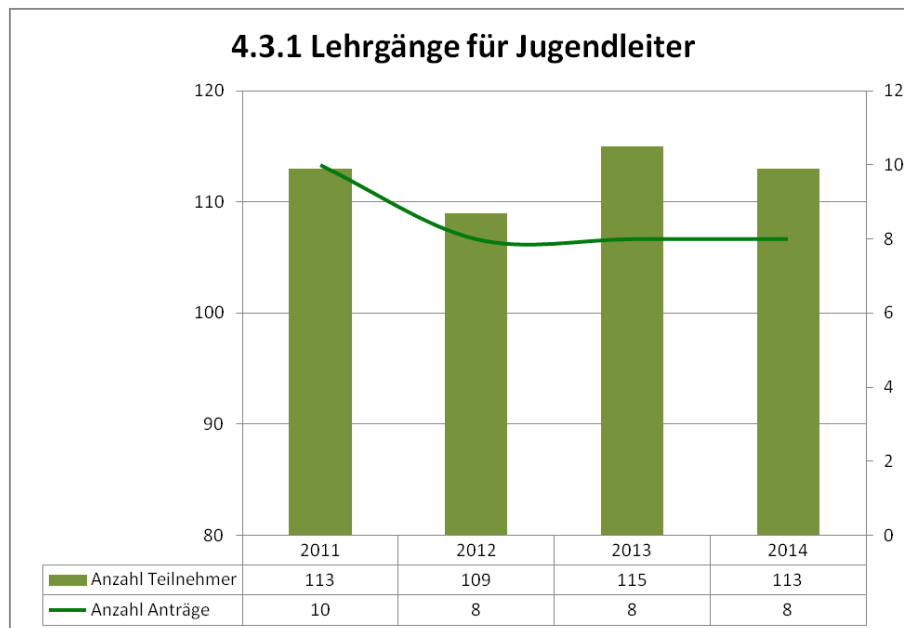
Die Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und Erholung. Dabei stehen Gemeinschaftserlebnisse, der Spaßfaktor, die Erziehung und das Lernen durch Gleichaltrige im Mittelpunkt.

Die Angebote der Jugendverbände richten sich an alle jungen Menschen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) und eröffnen soziale Räume zur Mitverantwortung. Die Arbeit der Jugendverbände ist in der Regel werteorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation. Grundlage von Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder, sei es als JugendleiterIn im örtlichen Verein, als Koch in der Ferienfreizeit, als Vorstandsmitglied im Jugendverband oder als Delegierte in politischen Gremien. Während Vereine eher auf lokale Bindung fokussiert sind, dient der Verband der überregionalen Vertretung von Interessen.

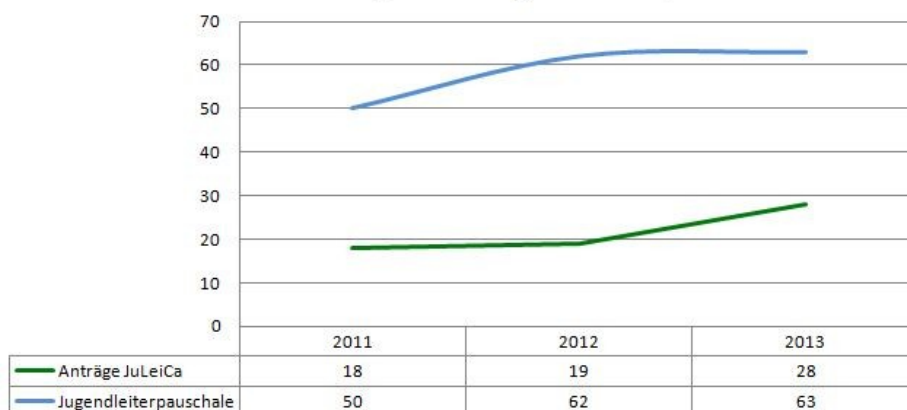
Im Stadtgebiet Verl gibt es seit vielen Jahren verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Es sind jedoch nicht nur die anerkannten Kinder- und Jugendverbände (z.B. Katholische Junge Gemeinde - kjg, Kollpingjugend), welche diese kontinuierliche ehrenamtliche Arbeit in Form von Gruppenstunden und Angeboten leisten, sondern auch einzelne Kinder- und Jugendgruppen anderer Vereine oder Verbände (z.B. Jugendfeuerwehr, Sportvereine).

Die nachfolgenden Zahlen geben einen Einblick in die, vom Fachbereich Jugend der Stadt Verl in den letzten Jahren geförderten Angebote nach den Förderpositionen 4.2.1., 4.3.1., 4.3.2. und 4.3.3. dieses Kinder- und Jugendförderplans.





### 4.3.2 JuLeiCa / 4.3.3 Jugendleiterpauschale



Die Zahlen zeigen deutlich den hohen Stellenwert, den die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Verl hat. Herauszuheben ist, dass hier nur die von der Stadt Verl geförderten Angebote erfasst sind. Die regelmäßigen Gruppenstunden, aber auch Angebote und Fahrten, für die kein Zuschussantrag gestellt worden ist, sind hier nicht erfasst. Besonders diese kontinuierlichen, teil wöchentlichen Angebote der verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sind es, die sie zu einem unverzichtbaren Baustein für die Sozialisation junger Menschen macht.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit lebt vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement verändert. Besonders Jugendliche und junge Erwachsene sind stark im schulischen Kontext eingebunden. Die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit und der Ausbau der Ganztagschulen erschwert es, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene im Nachmittagsbereich engagieren können. Aber auch die Kinder sind durch den Besuch offener Ganztagsgrundschulen immer stärker im Nachmittag schulisch eingebunden, sodass Aktivitäten und Angebote der Jugendverbände und Vereine vermehrt am (frühen) Abend und an den Wochenenden stattfinden.

Die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, ist grundsätzlich bei jungen Menschen nach wie vor vorhanden, das zeigen u.a. die hohen Zahlen an ausgestellten JugendleiterInnen-cards und die Anträge zur JugendleiterInnen-pauschale. Junge Menschen zeigen nur weniger Interesse, sich lang-



fristig an einen Träger zu binden. Sie suchen sich gerne Betätigungsfelder, die einen überschaubaren Zeitraum haben, wie z.B. Ferienspiele, Projekte oder Fahrten.

Die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Feld der verbandlichen Jugendarbeit hat in der Stadt Verl einen hohen Stellenwert. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für JugendleiterInnen werden finanziell gefördert. Außerdem bieten die JugendgruppenleiterInnenpauschale und die JugendleiterInnen-card einen Anreiz, sich als ehrenamtliche Jugendleiterin / ehrenamtlicher Jugendleiter zu qualifizieren und fortzubilden. Um dieses Engagement noch stärker zu würdigen und zu fördern, wurden mit diesem Kinder- und Jugendförderplan die Zuschussbeiträge zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhöht. Besonders mit der Verdoppelung der JugendleiterInnenpauschale von 50,- € auf 100,- € pro Jahr will die Stadt Verl das Engagement junger Menschen für andere wertschätzen.

Im Stadtgebiet Verl werden derzeit außerdem drei kirchliche Häuser der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit mit einem Zuschuss zu den Nebenkosten gefördert. (siehe 4.4.2. (2))

Neben der Einzelförderung von Maßnahmen ist es der Stadt Verl wichtig, auch die Qualitätsentwicklung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Im Kreisgebiet Gütersloh gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen der vier Jugendämter sowie den ReferentInnen der freien Träger (ev. Kirche, kath. Kirche, AWO, Sportjugend). Bei Bedarf bietet der Fachbereich Jugend der Stadt Verl selbst Weiterbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen an.

### 3.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

#### § 12 KJFöG

**"Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit."**

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie setzt an den Lebenswelten der jungen Menschen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Kinder und Jugendlichen.

Ziel aller pädagogischen Bemühungen ist die Förderung und Unterstützung der Persönlichkeit. Die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Befähigung zur Selbstbestimmung geschehen dabei durch das Erkennen, Aufgreifen, Entwickeln und Vertiefen persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch Bestätigung und Erfolg.

Die soziale Kompetenz wird durch das gezielte Einüben von Verantwortung, durch unterschiedliche Formen der Mitbestimmung und Mitgestaltung gefördert. Voraussetzung für erfolgreiche offene Kinder- und Jugendarbeit ist die Beziehungsarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und den Besucherinnen und Besuchern. Die pädagogischen Fachkräfte in der Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, ihre eigenen Ziele zu suchen und anzugehen. Sie nehmen Anregungen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen auf und bringen sie in die jugendpolitische Diskussion vor Ort mit ein.

Im Unterschied zur verbandsgebundenen Arbeit sind die Kinder und Jugendlichen nicht an feste Gruppenstunden gebunden und verpflichten sich nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme. Diese Flexibilität ist für viele sehr wichtig.

Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind z.B. Offener Treff/ Jugendcafé, Kurse/ Projekte im kreativen, sportlichen, kulturellen Bereich, politische Bildung, Fahrten und Freizeiten und niederschwellige Beratungsangebote.

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahren. Bei aller prinzipiellen Offenheit ist es jedoch erforderlich, sich für konkrete Zielgruppen bewusst zu entscheiden.

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Heterogenität (Unterschiedlichkeit der Besucherstruktur) hinsichtlich Alter, Bildungsstand, sozialem Milieu und Entwicklungsstand eine wichtige Rahmenbedingung. Die pädagogische Herausforderung liegt darin, immer wieder sicherzustellen, dass unterschiedliche Gruppen und Cliquen, sowohl Mädchen als auch Jungen das Jugendhaus und seine Angebote nutzen können, dass sie die Möglichkeit haben, sich mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen „aneinander zu reiben“ und voneinander zu lernen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen deshalb die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen gut kennen. Dazu gehört auch, sich ein Bild über den Sozialraum zu verschaffen und die Treffpunkte der Kinder und Jugendlichen außerhalb der eigenen Einrichtung zu kennen und sie ggf. dort auch aufzusuchen.

Im Sinne sozialräumlichen Handelns und unter Berücksichtigung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ist eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit relevanten sozialen Diensten und anderen Institutionen, insbesondere mit Jugendsozialarbeit und Schulen erforderlich. Jugendarbeit kann das eigene Bildungsverständnis in die konkrete Zusammenarbeit vor Ort einbringen und Jungen und Mädchen dabei unterstützen, zu Subjekten ihres Lernens in der Institution Schule zu werden. Dabei ist in der Kooperation mit anderen darauf zu achten, dass das Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewahrt wird.

Wie die verbandliche Jugendarbeit lebt auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit vom ehrenamtlichen Engagement junger Menschen. Wie schon unter 3.1. beschrieben haben sich die Rahmenbedingungen durch Ganztagschule und die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit verändert. Dies betrifft sowohl das ehrenamtliche Engagement als auch die Möglichkeit zum Besuch der Einrichtungen. Die



pädagogischen Fachkräfte müssen hierauf reagieren und ihre Konzeption entsprechend verändern (Öffnungszeiten, Angebote in Kooperation mit Schule,...).

Planung (in Form von Konzeptentwicklung) und Reflexion (in Form von Selbstevaluation) sind Säulen der Qualitätsentwicklung und bilden die Voraussetzung für den Dialog über die Wirksamkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Das (ausgehandelte) Konzept stellt das gedankliche Grundgerüst der Arbeit dar. Von den pädagogischen Fachkräften wird regelmäßig eine Analyse der konkreten Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen des Sozialraumes durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Bedarfe bilden die Grundlage der Weiterentwicklung der Konzeptionen. Sie sind das Ergebnis der Aushandlung mit den Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Fachkräfte, Träger, Kooperationspartner), was mit welchen Zielgruppen und welchen erwünschten Zielen und welchem Ressourceneinsatz getan werden soll.

Ein Instrument der Qualitätsentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Verl ist der jährlich durchgeführte Wirksamkeitsdialog. Auf Grundlage des Jahresberichtes werden im Jahresgespräch mit den Trägern und deren Fachkräften der Jahresbericht und die Ziele für das kommende Berichtsjahr erörtert. Die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung.

In der Stadt Verl gibt es zwei Jugendfreizeitstätten und eine Jugendbildungsstätte mit pädagogischen Fachkräften. Die Einrichtungen verfügen über ein aktuelles Konzept, welches nicht zuletzt durch den oben beschriebenen Wirksamkeitsdialog stetig angepasst und weiterentwickelt wird. Dadurch sind auch die Angebote der Einrichtungen aufeinander abgestimmt und ergänzen sich.

### **3.2.1. Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl**

Das „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl“ in katholischer Trägerschaft bietet mit zwei Fachkraftstellen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Verl, Kaunitz und Sürenheide an. Ca. 1980 wurde die Einrichtung als katholisches Jugendhaus St. Anna eröffnet, zunächst mit einer Fachkraftstelle. Seit dem 01.01.2001 verfügt das Jugendhaus über 2 Fachkraftstellen. Die 2. Stelle wurde eingerichtet, um die Arbeit in Verl zu unterstützen und in Sürenheide und Kaunitz Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit anzubieten. Die 2. Fachkraftstelle ist seit Ende 2004 in eine  $\frac{3}{4}$  und eine  $\frac{1}{4}$  Stelle geteilt.

Das „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl“, wie es seit einigen Jahren heißt, kooperiert seit jeher mit den Schulen im Schulzentrum, hier besonders der Haupt- und der Realschule. Seit der Gründung der Gesamtschule findet auch hier eine Kooperation statt. (Angebote im Nachmittagsbereich, Veranstaltungen mit der Schulsozialarbeit). Schwerpunkte der Arbeit sind derzeit neben den Kooperationsangeboten mit Schule bzw. Schulsozialarbeit die Mädchenarbeit, sportliche Angebote sowie ein breites, an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Veranstaltungsangebot an allen drei Standorten. Es besteht eine Vernetzung mit den Akteuren in der verbandlichen Jugendarbeit der drei Kirchengemeinden (Kolpingjugend, Katholische Junge Gemeinde, Messdienergemeinschaften). Nähere Informationen, Schwerpunkte und Öffnungszeiten sind zu finden unter:

[www.kinder-und-jugendnetzwerk-verl.de](http://www.kinder-und-jugendnetzwerk-verl.de)

### **3.2.2. Ev. Jugendhaus Oase**

Die zweite Jugendfreizeitstätte ist das Ev. Jugendhaus Oase. Aufgrund einer Unterversorgung mit Fachkraftstunden für die OKJA im Kreisdurchschnitt, wurde 2006 die Anerkennung als Jugendfreizeitstätte mit einer  $\frac{1}{2}$  Fachkraftstelle vom Kreisjugendhilfeausschuss beschlossen. Die Stelle wurde mit der Verabschiedung des ersten Kinder- und Jugendförderplans für die Stadt Verl Anfang 2011 um 10 Stunden und mit der Verabschiedung dieses KJFöP auf insgesamt 33 Fachkraftstunden erhöht. Grund war und ist u.a. der Ausbau der Ferienspiele für Kinder in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. Der Schwerpunkt der Einrichtung liegt neben den Ferienspielen für Kinder in der Offenen Treff-Arbeit und in der Lese-Rechtschreibförderung für Kinder. Die Einrichtung bietet seit vielen Jahren eine Integrative Ferienfreizeit in den Sommerferien an. Im ev. Gemeindehaus in Verl als zweiten Standort der Kirchengemeinde finden Angebote der integrativen Arbeit und Gruppenangebote statt. Die integrative Gruppe findet derzeit im 14tägigen Rhythmus statt, ein Ausbau dieses Angebotes ist in Planung. Nähere Informationen, Schwerpunkte und Öffnungszeiten sind zu finden unter:

[www.jugendhaus-oase.de](http://www.jugendhaus-oase.de)

### 3.2.3. Jugendbildungsstätte des Droste-Hauses

Die Jugendbildungsstätte des Droste-Hauses, Träger Jugendaustauschwerk im Kreis Gütersloh e.V., ist im Jahr 2000/2001 aus dem „Haus der Offenen Tür“ entstanden.–Die Angebote in den Bereichen Musik, Kreativ, Bewegung, Naturwissenschaft sowie Lern- und Förderangebote werden von pädagogische Fachkräften und Fachpersonal verschiedener Qualifikationen durchgeführt. In den Ferien gibt es Angebote für Kinder, wie themenorientierte Workshops, Kinder- und Jugendfreizeiten, eine Ferienbetreuung und seit über 30 Jahren die großen Ferienspiele. Diese werden von Jugendlichen ehrenamtlich unter pädagogischer Anleitung geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die Jugendlichen haben in diesem Rahmen die Möglichkeit eine Jugendleiterausbildung zu absolvieren.

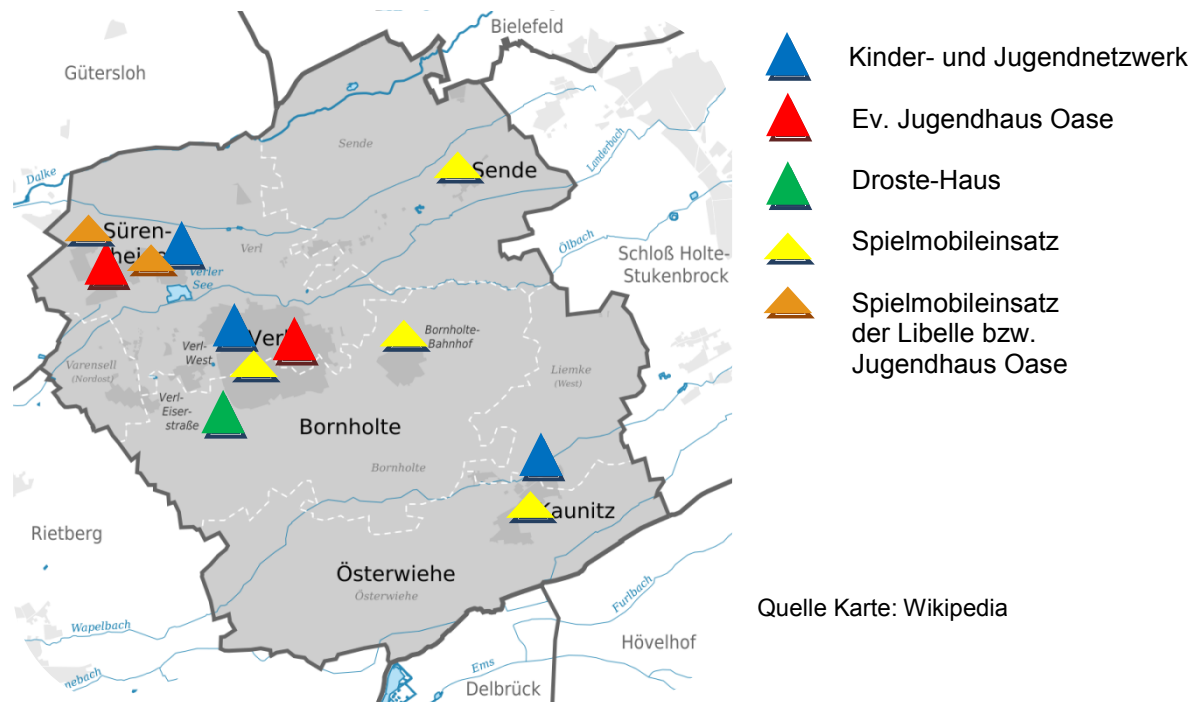
Ein weiterer Schwerpunkt in der Jugendarbeit ist seit 1955 die Internationale Jugendbegegnung. Jugendliche aus Verl und den umliegenden Städten und Gemeinden haben die Möglichkeit im Ausland, als auch in der Begegnung mit Gruppen hier in Verl, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln. Das Droste-Haus unterhält vielfältige Beziehungen nach Russland, Ägypten, die Schweiz, Schweden, Ungarn, Tschechien, Polen, Australien uvm.

Das Droste-Haus ist Kooperationspartner aller Verler Schulen. In den weiterführenden Schulen gibt es Angebote im Bereich der Mittagsbetreuung sowie von Arbeitsgemeinschaften und Workshops. In der Primarstufe ist das Droste-Haus Träger aller vier Offenen Ganztagschulen (OGS). Nähere Informationen, Schwerpunkte und Öffnungszeiten sind zu finden unter: [www.droste-haus.de](http://www.droste-haus.de)

### 3.2.4. Spielmobil

Seit 2013 wird das Angebot der Jugendfreizeitstätten und des Droste-Hauses durch ein Angebot mobiler Kinder- und Jugendarbeit ergänzt. Im Auftrag des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl fährt das Spielmobil des Vereins „Gemeinschaft Spielmobil Verl e.V.“ in den Sommermonaten die Ortsteile Sende, Kaunitz, Bornholte und Verl an und bietet vor allem Kindern somit direkt in ihrem Sozialraum ein Angebot der Jugendarbeit an. In Sürenheide wird das Spielmobil schon seit einigen Jahren durch die Gemeinschaft Libelle e.V. und das ev. Jugendhaus Oase als Angebot mobiler Jugendarbeit genutzt. Nähere Informationen unter [www.spielmobil-verl.de](http://www.spielmobil-verl.de)

### 3.2.5. Standorte der Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit



### 3.3. Jugendsozialarbeit

#### § 13 KJFöG

**„Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.“**

Das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit hat mit den Schwerpunkten Schulsozialarbeit und Übergang Schule-Beruf und präventiver schulbezogener Angebote für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen viele Schnittstellen zu einer Vielzahl anderer zuständiger und relevanter Institutionen und Behörden, die vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Unterstützung und Förderung der jungen Menschen mitgestalten. Insbesondere die Schulen, die Arbeitsverwaltung und das Jobcenter, das Gesundheitswesen sowie die unterschiedlichen Träger berufsorientierender und berufsfördernder Maßnahmen sind hier zu nennen.

Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die Stärkung der Persönlichkeit von jungen Menschen, um die Folgen von Benachteiligung und Beeinträchtigung zu überwinden. Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen vor allem im Übergang Schule-Beruf aktiv zu gestalten. Intensive sozialpädagogische Förderung und Unterstützung sollen diesen jungen Menschen die notwendige persönliche Stabilisierung, den Zugang zu selbständiger Lebensführung und die Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft eröffnen. Dies wird erreicht durch sozialpädagogische Maßnahmen, u.a. durch werkpädagogische Angebote. Der in § 13 SGB VIII beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont die Notwendigkeit von frühzeitigen und präventiven Angeboten und verpflichtet die Träger der Jugendsozialarbeit zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen an diesem Prozess beteiligten Akteuren. Ein wichtiges Ziel ist dabei der Ausbau von Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule. Das Hauptaugenmerk der Jugendsozialarbeit liegt dabei auf der Stabilisierung junger Menschen und nicht ausschließlich auf der Vermittlung von Arbeit oder Ausbildung.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind. In der Praxis wird die Jugendsozialarbeit überwiegend tätig für junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren, die in Schule, Ausbildung oder Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen im Übergang Schule-Beruf anzutreffen sind. Dazu zählen aufgrund der Neuakzentuierung im KJFöG verstärkt auch schulbezogene Angebote für SchülerInnen der Sekundarstufe I, wie z.B. die Schulsozialarbeit.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit hat es in den letzten Jahren einen starken Wandel gegeben. Waren bis vor einigen Jahren Schulsozialarbeiter in der Regel nur an Haupt- und Förderschulen beschäftigt, so ist das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit mittlerweile an allen Schulen, auch Grundschulen, vertreten.

#### 3.3.1. Ganzheitliche Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum

2010 wurde in der Stadt Verl gemeinsam mit dem Kolping-Bildungszentren Ostwestfalen gem. GmbH das Konzept der ganzheitlichen Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum entwickelt. Schon 2005 wurden mit dem kreisweiten Projekt „Erfolgreich in Ausbildung“ und ab 2006 mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten Projektes „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ erste Angebote der Jugendsozialarbeit angeboten. 2007 folgte dann eine über die Stadt Verl finanzierte Stelle „Schulsozialarbeit“. Das 2010 entwickelte Konzept der ganzheitlichen Schulsozialarbeit verzahnt die drei Arbeitsbereiche. Es richtet sich an alle Schulen im Konrad-Adenauer-Schulzentrum. Mit dem Wegfall der Projektförderungen werden nunmehr insgesamt 2,5 Personalstellen, nämlich eine Stelle Schulsozialarbeit, eine Stelle Übergangcoaching und eine halbe Stelle 2. Chance durch die Stadt Verl finanziert. Anstellungsträger ist die Kolping-Bildungszentren Ostwestfalen gem. GmbH. Das verzahnte Konzept der ganzheitlichen Schulsozialarbeit verfolgt das Ziel, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot, für alle SchülerInnen des Konrad-Adenauer-Schulzentrums, bezogen auf deren sozialen und berufsbezogenen Probleme vorzuhalten.

### **3.3.2. Schulsozialarbeit**

Der Arbeitsbereich der klassischen Schulsozialarbeit umfasst neben den Beratungsgesprächen auch Gruppenangebote. Im Schuljahr 2012/13 fanden fast 300 längere Gespräche (mindestens 30 Minuten) mit etwa 100 Schülerinnen und Schülern statt. Kürzere Gespräche werden nicht erfasst. Hauptthemen waren Mobbing, Konflikte mit anderen SchülerInnen, Eltern oder LehrerInnen. Im Rahmen der Gruppenarbeit gab es verschiedene Angebote, die zum Teil gemeinsam mit LehrerInnen oder MitarbeiterInnen freier Träger, z.B. Jugendzentren, angeboten wurden. Als Angebote zu nennen wären hier z.B. die Streitschlichterausbildung, die Busbegleiterschulung oder die VertrauensschülerInnenausbildung. Auch im Bereich der Medienpädagogik gab es einige Angebote.

### **3.3.3. Übergangskoaching**

Das Übergangskoaching hat den Schwerpunkt, SchülerInnen bei der Berufswahl und bei der Bewerbung zu unterstützen. Zunächst als kreisweites Projekt gestartet, richtete es sich zunächst nur an die SchülerInnen der Hauptschule. Mittlerweile haben alle SchülerInnen des Schulzentrums die Möglichkeit, das Angebot zu nutzen. Angesichts von Schulentwicklung, Inklusion, demographischem Wandel und Fachkräftemangel ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Übergangskoachings auch in Zukunft weiterhin groß sein wird, um junge Menschen dabei zu unterstützen, den Übergang Schule-Beruf erfolgreich zu bewältigen. Das intensive Übergangskoaching, wie es im Konrad-Adenauer-Schulzentrum umgesetzt wird, ist im neuen Übergangssystem KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss) des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen. Um dieses Angebot als Teil der ganzheitlichen Schulsozialarbeit auch langfristig zu erhalten, hat der Rat der Stadt Verl 2014 beschlossen, die Kosten für die Stelle des Übergangskoaches weiterhin zu übernehmen.

### **3.3.4. 2. Chance**

Das Programm 2. Chance als dritten Baustein der ganzheitlichen Schulsozialarbeit im Konrad-Adenauer-Schulzentrum wendet sich, wie dessen Bezeichnung schon aussagt, an die Schülerinnen und Schüler, die schulvermeidendes oder schulverweigerndes Verhalten zeigen. Das Phänomen taucht in Form aktiver Schulverweigerung oder auch in passiver Form auf. Unabhängig von der Form der Ausprägung führt Schulvermeidung und Schulverweigerung dazu, dass zunächst das Klassenziel und dann auch der Schulabschluss gefährdet sind oder nicht erreicht werden. Solche Entwicklungen bei Schülerinnen und Schülern sind oftmals ein schleichender Prozess, der sich über Monate und Jahre verfestigt. Viele, individuell sehr unterschiedliche Gründe sind Ursache für schulvermeidendes Verhalten. Schule kann eine mögliche Ursache sein, ebenso wie Situationen im familiären Umfeld. Die Komplexität des Phänomens macht eine intensive Einzelfallhilfe für diese Schülergruppe notwendig.

Zum einen geht es darum, dass Lehrerinnen und Lehrer frühzeitig schulverweigernde Tendenzen erkennen und zum anderen, dass sie in enger Abstimmung mit der sozialpädagogischen Fachkraft Hilfestellungen für die schulverweigernden Kinder und Jugendlichen anbieten. Denn je früher Schulvermeidung zum Thema gemacht wird, desto leichter ist es, etwas zu bewirken. Da in vielen Fällen Schulverweigerung im familiären System mitbegründet ist, ist die Arbeit mit den Eltern unabdingbar. Die pädagogische Fachkraft arbeitet intensiv mit der Jugendhilfe zusammen; über einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, den die Eltern stellen, und der damit regelmäßig verbundenen Hilfeplanung, werden die Unterstützungsmaßnahmen aller Beteiligten abgestimmt, eingeleitet und kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit im Sinne der betroffenen Schülerinnen und Schüler hin reflektiert.

### **3.3.5. Jugendwerkstatt**

Neben der ganzheitlichen Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum gibt es noch ein weiteres Angebot der Jugendsozialarbeit für Verler SchülerInnen der Sekundarstufe I. Im Rahmen einer Einzelfallhilfe besteht die Möglichkeit zum Besuch der Jugendwerkstatt in Gütersloh. Die Jugendwerkstatt befindet sich ebenfalls in Trägerschaft der Kolping-Bildungszentren Ostwestfalen gem. GmbH und wird neben Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW von den Jugendämtern des Kreises Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl finanziert. Zielgruppe der Jugendwerkstatt sind junge Menschen ab dem 8. Schulbesuchsjahr, die aufgrund gravierender Fehlzeiten und psychosozialen Problemstellungen die Anforderungen im Übergang von der Schule in den Beruf

nicht ohne besondere Hilfestellung und Förderung bewältigen können. Die Förderung der jungen Menschen in der Jugendwerkstatt umfasst eine Kombination von werkpädagogischen, sozialpädagogischen und schulischen Lernangeboten. Ziel der Jugendwerkstatt ist die Rückführung der SchülerInnen in den Schulalltag bzw. das Erreichen eines Schulabschlusses mit anschließender beruflicher Perspektive. In der Jugendwerkstatt können 15 junge Menschen begleitet werden, die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache mit den beteiligten Jugendämtern.

### **3.3.6. Schulsozialarbeit an Grundschulen**

Doch nicht nur für SchülerInnen der Sekundarstufe I und II werden Angebote der Jugendsozialarbeit in der Stadt Verl bereitgehalten. Seit 2012 gibt es an allen Verler Grundschulen das Angebot von Schulsozialarbeit. Zunächst mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert wird die Schulsozialarbeit an Grundschulen seit 2014 durch einen Beschluss des Rates der Stadt Verl von der Kommune weiter unterstützt. Jede der vier Grundschulen hat ein Angebot von 13 Fachkraftstunden/Woche. Die Trägerschaft für die Schulsozialarbeit an Grundschulen wurde der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Gütersloh e.V. übertragen.

Mit der Schulsozialarbeit an den Grundschulen wird die Lücke in der sozialpädagogischen Förderung und Unterstützung von Kindern im Primarbereich frühzeitig geschlossen. Darüber hinaus wird durch die Schulsozialarbeit der Blick auf die Bedarfe von Kindern und Familien erweitert. Ohne besondere Zugangsvoraussetzung steht damit allen Kindern und Eltern ein Angebot an Sozialarbeit zu Verfügung. Anders als in dem seit vielen Jahren bestehenden Angebot „Soziale Gruppenarbeit an Grundschulen“, in dem die Kinder nur über einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII Zugang finden.



### 3.4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

#### § 14 KJFöG

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Der Gesetzgeber geht von einem grundsätzlichen Gefährdungspotenzial in unserer Gesellschaft für Kinder und Jugendliche aus, dem durch die entsprechenden Präventivangebote des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** zu begegnen ist. Die Angebote wenden sich an alle junge Menschen oder ihre Erziehungsberechtigten sowie an Erziehungsbeauftragte (Schule, Jugendarbeit).

Als Ziele nennt der Gesetzgeber für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche können sich vor gefährdenden Einflüssen schützen
- Kinder und Jugendliche sind kritik- und entscheidungsfähig und handeln eigenverantwortlich
- Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen

Darüber hinaus sollen Eltern und andere erziehungsberechtigte Personen befähigt werden, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Grundsätzlich geht es darum, pädagogische Angebote zu entwickeln und Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ebenso wie die Öffentlichkeit über Gefahren und damit verbundenen Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Dabei soll die eigenständige Auseinandersetzung mit Gefährdungspotenzialen und möglichen Risiken und die Fähigkeit zu selbst verantworteten Konfliktlösungen gestärkt und gefördert werden.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe. So ist es in allen Feldern der Jugendhilfe Teil des Selbstverständnisses der Fachkräfte, vorhandene Risiko- und Gefährdungssituationen zu reflektieren, diese mit den von ihnen betreuten Kindern, Jugendlichen und auch mit Erwachsenen zu thematisieren und einen adäquaten Umgang damit zu suchen. Als Teil des Tätigkeitsprofils wirken die MitarbeiterInnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit an Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit.

Aufgrund der zahlreichen gesellschaftlichen Veränderungen, ist die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen heute von einer hohen Komplexität und unterschiedlichsten Gefährdungspotenzialen geprägt. Die wichtigsten Aufgaben des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes liegen dementsprechend aktuell

- in der Gewalt- und Kriminalprävention,
- in der Suchtprophylaxe,
- in einer sachgerechten Medienerziehung und
- in der Gesundheitsförderung.

Darüber hinaus sind Junge Menschen eine wichtige Zielgruppe für extremistische Beeinflussung. Daher ist es wichtig, sie über antidemokratische und extremistische Denkweisen aufzuklären. Durch präventive Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll extremistischen Tendenzen entgegengewirkt werden. Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeit und demokratischen Grundeinstellung gestärkt werden. Als Beispiel wäre ein präventives Angebot zu nennen, das sich insbesondere gegen Extremismus jeder Art, Antisemitismus, sowie fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen wendet.

Zur wirksamen Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes bedarf es auf der kommunalen Ebene außerdem der Verbindung des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** mit dem **eingreifenden Kinder- und Jugendschutz** und dem **strukturellen Kinder- und Jugendschutz**. Dabei beinhaltet der eingreifende Kinder- und Jugendschutz die ordnungsrechtliche Dimension, z.B. die Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz beinhaltet alle Bemühungen der Kommune, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risikosituationen generell reduziert werden. Als Beispiel ist hier die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu nennen. In der Stadt Verl gibt es einen regelmäßigen Austausch des Fachbereichs Jugend mit dem kommunalen Ordnungsdienst, dem Fachbereich Sicherheit/ Ordnung und der Polizei beim eingreifenden Kinder- und Jugendschutz. Zu nennen wäre hier z.B. die Weiterleitung von Gestattungen bei Veranstaltungen, aber auch wenn es Auffälligkeiten mit Jugendlichen an öffentlichen Plätzen gibt.

Der Fachbereich Jugend verfolgt in erster Linie die Umsetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit folgenden Aufgaben:

- Aufklärung und Information zu den vielfältigen Themen und Gefährdungspotenzialen
- Beratung und Unterstützung von pädagogischen Fachkräften
- Planung und Durchführung von eigenen Maßnahmen und Projekten
- Förderung und Begleitung von Maßnahmen und Projekten in Zusammenarbeit mit Schulen, Medienzentrum Kreis Gütersloh und freien Trägern, z.B. der Suchtberatung
- Netzwerkarbeit (z.B. Netzwerk Gewaltprävention im Kreis Gütersloh)

Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind teilweise als gesonderte Veranstaltung zu den Themen ausgewiesen, häufig werden die Inhalte aber in Veranstaltungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit integriert thematisiert. Als Beispiel wäre ein Kochangebot in der Jugendarbeit zu nennen, in dem es neben der Herstellung und Zubereitung der Speisen auch um das Thema gesunde Ernährung geht.

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Fachbereich Jugend der Stadt Verl besonders im Bereich der Medienpädagogik engagiert und beteiligt. So gab es z.B. verschiedene Veranstaltungen zum Jugendmedienschutz in Kooperation mit dem Medienzentrum des Kreises Gütersloh und den anderen Jugendämtern im Kreis Gütersloh. Auch bei der jährlich stattfindenden Aktion „GT-Clips – Kinder und Jugendliche filmen mit Profis“ des Medienzentrums des Kreises Gütersloh hat sich der Fachbereich Jugend der Stadt Verl beteiligt. In den nächsten Jahren wird sich die Stadt Verl weiter an den Angeboten beteiligen und die gute Kooperation im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz fortsetzen.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz** stärkt den **strukturellen, gesetzlichen Kinderschutz** in Deutschland und berührt auch unmittelbar die Arbeit in den zuvor beschriebenen Handlungsfeldern.

Die Stadt Verl hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit den anderen Jugendämtern im Kreis Gütersloh und den Freien Trägern eine Vereinbarung zum § 8a und 72a SGB VIII entwickelt. Eine Förderung nach den Richtlinien dieses Kinder- und Jugendförderplanes setzt die Unterzeichnung der Vereinbarung voraus.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Im Bezug auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, mit den freien Trägern Vereinbarungen abzuschließen, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen (siehe § 72a SGB VIII).

Bei konkreten Verdachtsfällen können Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, die fachliche Beratung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft der Sozialen Dienste des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl einholen (siehe § 8b SGB VIII).

### 3.5. Resümee

In den zurückliegenden Jahren, seit denen die Stadt Verl anerkannter Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, hat es in den zuvor beschriebenen Handlungsfeldern einige Entwicklungen gegeben, die hier nochmal zusammengefasst werden sollen.

Im ersten Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl 2011 wurden die Fördersätze des Kreises Gütersloh weitgehend übernommen. Da die Fördersätze zum Teil seit über 15 Jahren unverändert bestehen, soll mit der Anhebung der Fördersätze einer Anpassung an die Kostensteigerung (z.B. erhöhte Buspreise und Übernachtungskosten) Rechnung getragen werden.

Der Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist nach wie vor von einem hohen Maß an ehrenamtlichem Engagement geprägt. Trotz der sich verändernden Rahmenbedingungen engagiert sich eine Vielzahl ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in diesem Bereich. Mit dem vorliegenden KJFöP und den Anhebungen der Fördersätze (siehe 4.2.ff) will die Stadt Verl dieses Engagement würdigen und den wichtigen gesellschaftlichen Stellenwert dieser Arbeit unterstreichen.

Das Handlungsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist in der Stadt Verl nach wie vor ein wichtiger Bestandteil. Mit der Erhöhung um 10 Fachkraftstunden im ev. Jugendhaus Oase durch den ersten KJFöP 2011 wurde dem Ausbau der Ferienspiele für Kinder Rechnung getragen. So haben z.B. in den sechs Wochen der Sommerferien allein bei den Ferienspielen des Jugendhauses Oase täglich 35-40 Kinder teilgenommen.

Der Einsatz des Spielmobils durch den Fachbereich Jugend der Stadt Verl erweitert das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet. Im Auftrag des Fachbereich Jugend der Stadt Verl fährt das Spielmobil des Vereins „Gemeinschaft Spielmobil Verl e.V.“ in den Sommermonaten wöchentlich wechselnd die Ortsteile Sende, Kaunitz, Bornholte und Verl an und bietet vor allem Kindern somit direkt in ihrem Sozialraum ein Angebot der Jugendarbeit an.

2012 wurde der Jugendbereich des Pfarrzentrums St. Anna (Hauptstandort des Kinder- und Jugendnetzwerkes) mit einem Zuschuss der Stadt Verl in Höhe von ca. 80.000 Euro (50% der Gesamtausgaben) renoviert.

Durch die Einführung der ganzheitlichen Schulsozialarbeit im Konrad-Adenauer-Schulzentrum und die, durch den Wegfall von Projektmitteln, übernommene kommunale finanzielle Förderung von insgesamt 2,5 Fachkraftstellen, gibt es in der Stadt Verl ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für alle SchülerInnen des Konrad-Adenauer-Schulzentrums. Darüber hinaus wurde mit der ebenfalls kommunal finanzierten Schulsozialarbeit an den Grundschulen eine Lücke in der sozialpädagogischen Förderung und Unterstützung von Kindern frühzeitig im Primarbereich geschlossen.

Der Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist nach wie vor oft eine Querschnittsaufgabe der anderen Handlungsfelder. Darüber hinaus wurden einzelne Veranstaltungen mit Kooperationspartnern im Rahmen der Medienpädagogik durchgeführt.

Besonders der strukturelle, gesetzliche Kinderschutz ist durch das Bundeskinderschutzgesetz in den öffentlichen Focus gerückt und wird mit der Vereinbarung zum § 8a und § 72a SGB VIII umgesetzt.



### 3.6. Perspektiven

Für die Laufzeit des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans ergeben sich verschiedene perspektivische Schwerpunkte.

Ein Hauptziel wird sein, die Angebote an den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln. Die sich verändernde Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, besonders auch im schulischen Kontext, hat Auswirkungen auf die Angebotsstruktur der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement verändert. Besonders Jugendliche und junge Erwachsene sind stark im schulischen Kontext eingebunden. Die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit und der Ausbau der Ganztagschulen erschwert es, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene im Nachmittagsbereich engagieren können. Aber auch die Kinder sind durch den Besuch offener Ganztagsgrundschulen immer stärker im Nachmittagsbereich schulisch eingebunden, sodass Aktivitäten und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vermehrt am (frühen) Abend und an den Wochenenden stattfinden. Der Fachbereich Jugend der Stadt Verl wird weiterhin seine Planungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wahrnehmen und gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht im Rahmen von Konzeptarbeit weiterentwickeln.

Kinder und Jugendliche benötigen weiterhin Freiräume, um sich entwickeln zu können. Die vorhandenen Angebote wie z.B. die BMX- und Skateranlagen sowie der „pädagogischen“ Raum im Ortsteil Sürenheide sind seit Jahren fester Bestandteil der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche. Diese Angebote gilt es zu erhalten und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Wie schon in dem Abschnitt Handlungsfelder (Ziffer 3.) aufgezeigt, gibt es in der Stadt Verl ein vielfältiges Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe will der Fachbereich Jugend der Stadt Verl diese Angebote noch bekannter machen und bewerben.

Kinder und Jugendliche sind nach § 8 SGB VIII zu beteiligen. Der Fachbereich Jugend der Stadt Verl wird sich auch in Zukunft diesem gesetzlichen Auftrag widmen und Beteiligungsformen wie z.B. Sprechstunde für Kinder und Jugendliche o.ä. entwickeln.

Wie schon mehrfach betont, hat die Förderung des ehrenamtlichen Engagements einen hohen Stellenwert in der Stadt Verl. Gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, den Austausch unter den (ehrenamtlichen) MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.

In Kapitel 1.3.1. wurde bereits auf den Inklusionsgedanken eingegangen. In den nächsten Jahren wird es weiterhin darum gehen, wie der Weg zur Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit noch selbstverständlicher und nachhaltiger beschritten werden kann.

Ein Schwerpunkt für die Dauer dieses Kinder- und Jugendförderplanes wird es auch sein, bei Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bekannt zu machen und sie einzuladen, diese Angebote wahrzunehmen.

Die Umsetzung der hier aufgezeigten Schwerpunkte soll ein weiterer Baustein sein, die Familienfreundlichkeit der Stadt Verl weiterzuentwickeln, und dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche in der Stadt Verl (weiterhin) wohlfühlen.

## 4. Förderbestimmungen

### 4.1. Allgemeine Förderbestimmungen

#### 4.1.1. Grundsätze

- (1) Diese Richtlinien sind Grundsätze im Sinne der §§ 11-15, 73, 74 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW, die für den Fachbereich Jugend der Stadt Verl verbindlich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Rat der Stadt Verl hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
- (3) Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes, des Kreises und der Stadt Verl dürfen nicht mehr als 85 % der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss der Stadt wird gegebenenfalls gekürzt.
- (4) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist. Anderenfalls sind sie zurückzuzahlen.

Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII abgeschlossen hat.

- (5) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen, kommerziellen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert werden.
- (6) Erste-Hilfe-Kurse und Rettungsschwimмераusbildungen werden nur im Rahmen einer Maßnahme gemäß Ziffer 4.3.1 Kinder- und Jugendförderplan gefördert.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.
- (8) Zuschüsse können nur gewährt werden für:

- Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderungsfähigen Alter teilnehmen (siehe Altersbegrenzungen bei den Maßnahmen).
- Veranstaltungsteilnehmer und –teilnehmerinnen aus der Stadt Verl.
- Gruppenleiter und -leiterinnen, wenn die nach dem Kinder- und Jugendförderplan förderungsfähige Mindestteilnehmerzahl der entsprechenden Maßnahme erreicht ist.
- ansässige Einrichtungen im Gebiet der Stadt Verl, die überwiegend Kindern und Jugendlichen aus dem Stadtgebiet dienen.

Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch gefördert werden.

TeilnehmerInnen können bei der Zuschussgewährung nur insoweit berücksichtigt werden, als dies in den einzelnen Förderungsabschnitten festgelegt ist.

Zuschussberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 7 SGB VIII), die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

#### 4.1.2. Zuschussempfänger

- (1) Zuschüsse werden folgenden Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) gewährt:
  - Jugendinitiativen
  - Jugendverbände und alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine
  - Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
  - Juristischen Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- (2) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplan des Landes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl. Hierfür gelten folgende Grundsätze:
  - Die Jugendgruppe muss Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dieser Richtlinien erfüllen.
  - Die Satzung sowie die Mitgliederliste (Name, Geburtstag und Wohnort) müssen vorgelegt werden.

- Die Zahl der Mitglieder muss mindestens 7 betragen. Das Alter der Mitglieder soll zwischen 6 - 27 Jahren liegen.
  - Die Jugendgruppe muss mindestens 3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen.
  - Soweit die Jugendgruppe einem Erwachsenen-Verband angehört, muss ihr satzungsmäßig das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein.
- (3) Initiativgruppen können gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten und die Gewähr dafür bieten, dass die Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

#### **4.1.3. Antragsverfahren**

- (1) Anträge sind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorhaben schriftlich zu stellen. Dieses ist auch per E-Mail möglich. Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl zu verwenden. (download: [www.verl.de](http://www.verl.de))
- (2) Anträge sind ausreichend zu begründen. Unterlagen und Nachweise sind beizufügen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden. Außerdem muss aus dem Antrag die Gesamtfinanzierung der Maßnahme hervorgehen.
- (3) Beträgt der beantragte Zuschuss bei den Maßnahmen nach Ziffer 4.2.1 bis 4.7 weniger als 25 €, erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

#### **4.1.4. Voranmeldung für Investitionsvorhaben**

Bis zum 30. September eines jeden Jahres sind geplante Investitionsvorhaben – Bau, Einrichtung und Instandhaltung von Jugendhäusern – für das Folgejahr anzumelden, damit hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollten die notwendigen Angaben für die Berechnung der Zuschüsse enthalten sein.

#### **4.1.5. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung eines Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im vorläufigen Bewilligungsbescheid angegeben ist. Für den Verwendungsnachweis sind die der Bewilligung beigefügten Nachweise des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl zu verwenden. Der Nachweis ist vollständig und schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des Trägers einzureichen. Er muss die im Vordruck genannten Anlagen enthalten.

Der Fachbereich Jugend der Stadt Verl behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Belegprüfung.

## 4.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

### 4.2.1 Erholungsfreizeiten

Die Freizeitmaßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen und ihr verantwortliches Handeln in unserer Gesellschaft fördern. Dazu sollen die Maßnahmen den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, im Gruppenleben Kontakte zu finden und entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Gefördert werden nur Erholungsfreizeiten, die außerhalb des Gebietes der Stadt Verl stattfinden.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre  
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7  
Auf jede angefangene Zahl von 7 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.  
Bei bis zu 10 TeilnehmerInnen können 2 GruppenleiterInnen gefördert werden.  
Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch mit 7,- € pro Übernachtung gefördert werden (vgl. 4.1.1.(8)).
- (3) Zuschussdauer: 2 - 21 Übernachtungen
- (4) Zuschüsse:                   Je Übernachtung und TeilnehmerIn                   3,00 €  
  Je Übernachtung und GruppenleiterIn               7,00 €
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.  
Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

#### 4.2.2. Zuschuss für Kinder und Jugendliche zum TeilnehmerInnenbeitrag der Eltern für Erholungsfreizeiten und Internationale Jugendbegegnungen

Für Erholungsfreizeiten, die nach Ziffer 4.2.1. und Internationale Jugendbegegnungen, die nach Ziffer 4.6. des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig sind, kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden. Dieser Zuschuss soll Verler Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an diesen Maßnahmen ermöglichen, wenn die Familie trotz der pauschalen Zuschüsse nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aufzubringen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme aus pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig ist. Diese wird vorab durch den/die zuständige/n SozialarbeiterIn des Fachbereichs Jugend geprüft.

(1) Altersgrenze: bis einschl. 17 Jahre

(2) Zuschüsse: Je Übernachtung und TeilnehmerIn 15,00 €  
(maximal 75 % des Teilnehmerbeitrages, Ziffer 4.1.1. Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderplanes gilt nicht)  
Es werden max. 21 Übernachtungen pro Kalenderjahr/TeilnehmerIn gefördert.

(3) Förderungsvoraussetzungen:

Der Zuschuss wird gewährt,

- wenn die Familie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII, AsylBLG, Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- wenn das Einkommen der Eltern die Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII nicht übersteigt.

(4) Antragsverfahren

Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme gemeinsam mit den Eltern mit Vordruck zu beantragen.

Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Folgende Unterlagen sind ggf. beizufügen:

- Aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Nettoerwerbseinkommens
- Nachweis über die Höhe des monatlichen Kindergeldes
- Steuerbescheid des Vorjahres
- Nachweis über sonstige Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.)
- Nachweis über die monatlich zu zahlende Miete/Mietnebenkosten

Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylBLG, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz haben den letzten Leistungsbescheid vorzulegen.

**Außerdem ist die Stellungnahme der/des zuständigen BezirkssozialarbeiterIn erforderlich.**

**Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.**

### 4.2.3. Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten, werden gefördert. Zuschüsse werden insbesondere gewährt zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen wie

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Medien, Literatur, Kochen, Werken,...)
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik
- Geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Berufsfindung und Berufsausbildung
- Erziehungs- und Generationsfragen
- Gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen
- Umweltfragen
- Multikultureller Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenleben mit behinderten Menschen
- anderer aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre  
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen, oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7 bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis  
Auf jede angefangene Zahl von 7 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.  
Bei bis zu 10 TeilnehmerInnen können 2 GruppenleiterInnen gefördert werden.  
Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch gefördert werden (vgl. 4.1.1.(8)).
- (3) Dauer: Mindestens 1 Tag (täglich 5 Zeitstunden Programm) oder 3 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden Programm)  
  
Kurse/Projekte/Veranstaltungen eines Bildungsthemas müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
- (4) Zuschüsse:
- |   |        |
|---|--------|
| Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn                | 4,00 € |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und TeilnehmerIn | 4,00 € |
| Je Vorm./Nachm./Abendlehrgänge und TeilnehmerIn       | 2,00 € |
- Für Honorare externer ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 %, höchstens bis zu 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.  
Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

#### 4.2.4. Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen/Projekte gefördert, deren Programm in der Regel von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Kulturveranstaltungen für und von Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendtheater,
- Erlebnispädagogische Maßnahmen.

Veranstaltungen der Brauchtumpflege, Vereinsfeiern, Karnevalsfeiern, Gruppenstunden, Werbeveranstaltungen und Discos sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 20
- (3) Zuschüsse: 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten höchstens jedoch 500,00 € (die Ausgaben sind mit Einzelbelegen nachzuweisen)
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

#### 4.2.5. Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Kinder- und Jugendgruppen werden Zuschüsse gewährt. Gefördert wird insbesondere der altersangemessene Besuch von

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Musicals
- Kunstausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen
- Museen
- Lesungen
- Zoos und Tierparks

Besuche von Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Erlebnisbäder, Freizeitparks) sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre  
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).
- (2) Teilnehmerzahl: mindestens 7  
Auf jede angefangene Zahl von 7 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden.
- (3) Zuschüsse: 25 % der Eintrittskosten  
25% der Fahrkosten (PKW 30 Cent/KM, Zugticket 2. Klasse oder günstigstes Busunternehmen bei 2 Angeboten), insgesamt höchstens jedoch 500,00 € (die Ausgaben sind mit Einzelbelegen nachzuweisen)
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

### 4.3. Förderung des Ehrenamtes

#### 4.3.1 Lehrgänge für JugendleiterInnen

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum/ zur JugendleiterIn mit Zertifikat. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlich pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen Kenntnisse als Grundlage für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln.

Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z. B. Leitungsstile und –verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z. B. Kinderschutz, Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Themen (z. B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)

Die **JugendleiterInnenausbildung** muss alle vorgenannten Themengebiete enthalten.

- (1) Altersgrenze:                 **Lehrgänge**, Mindestalter 14 Jahre  
  **JugendleiterInnenausbildung**, Mindestalter 15 Jahre
- (2) Teilnehmerzahl:                Mindestens 7 bei gleich bleibendem TeilnehmerInnenkreis  
Auf jede angefangene Zahl von 7 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.  
Bei bis zu 10 TeilnehmerInnen können 2 GruppenleiterInnen gefördert werden.  
Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch gefördert werden (vgl. 4.1.1.(8)).
- (3) Dauer:                           **Lehrgänge**: mind. 1 Tag (tägl. 5 Zeitstunden Programm) oder  
  2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden Programm)  
  **Jugendleiterausbildung**: mind. 35 Zeitstunden  
Lehrgänge und Jugendleiterausbildungen sollen innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.
- (4) Zuschüsse:                      Tageslehrgänge je Tag und TeilnehmerIn   6,00 €  
  
  bei Übernachtung zusätzlich je Nacht  
  und TeilnehmerIn   5,00 €  
  
  Je Vorm./Nachm./Abendlehrgang  
  und TeilnehmerIn   3,00 €  
  
Für Honorare externer ReferentInnen wird ein Zuschuss von 50 %, höchstens bis zu 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren:            Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.



#### 4.3.2. JugendleiterInnencard (JuLeiCa)

Anerkannte und in der Kinder - und Jugendarbeit tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten auf Antrag eine JugendleiterInnencard. Sie ist max. drei Jahre gültig. Das Mindestalter beträgt in der Regel 16 Jahre. Weitere Informationen zum Beantragungsverfahren unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de) .

#### 4.3.3. JugendleiterInnenpauschale

Für anerkannte und im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend tätige JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Träger jährlich eine JugendleiterInnenpauschale von 100,00 €, die sie an die JugendleiterInnen weiterzuleiten haben.

(1) Die Pauschale kann nur für solche GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter in der Regel 16 Jahre
- Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit durch den Träger
- Zertifikat über die Teilnahme an einer JugendleiterInnenausbildung gemäß Ziffer 4.3.1. Alle 3 Jahre ist eine „Auffrischung“ in Form einer Fortbildung nachzuweisen (8 Zeitstunden).
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (8 Doppelstunden). Alle 3 Jahre sind die Kenntnisse durch einen Trainingskurs (4 Doppelstunden) aufzufrischen und nachzuweisen.

Bei JugendleiterInnen und MitarbeiterInnen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ihre Befähigung als JugendleiterIn nachgewiesen haben, kann auf den Nachweis der JugendleiterInnenausbildung verzichtet werden.

(2) Die Pauschale ist mit Vordruck und den vollständigen Unterlagen bis zum 31.10. durch den Träger für das laufende Kalenderjahr zu beantragen. Der Träger ist verpflichtet, das Geld an den Jugendleiter/die Jugendleiterin weiterzuleiten.

## 4.4. Einrichtungen

### 4.4.1. Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung von Jugendhäusern

- (1) Jugendhäuser sind Einrichtungen, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – gleich ob organisiert oder nicht organisiert - in ihrem Einzugsbereich, entsprechend der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten, ein differenziertes Angebot zur Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit bereithalten. Folgende Häuser der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Verl werden gefördert:
  - „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl“ (Standorte: kath. Pfarrzentren in Verl und Außenstellen in Kaunitz u. Sürenheide)
  - „Jugendhaus Oase“ (Standorte: ev. Pfarrzentren in Sürenheide u. Außenstelle in Verl )
  - Ev. Pfarrzentrum Verl (verbandliche Jugendarbeit)
  - Kath. Pfarrzentrum Kaunitz (verbandliche Jugendarbeit)
  - Kath. Pfarrzentrum Sürenheide (verbandliche Jugendarbeit)
- (2) Zuschüsse werden gewährt für Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung.
- (3) Voraussetzung für die Förderung:
  - Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
  - für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Zu prüfen ist nicht nur, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert erscheint, zu prüfen ist auch, ob der Bedarf durch Inanspruchnahme sonstiger örtlicher oder benachbarter Einrichtungen gedeckt werden kann.
  - die gesamte Finanzierung von Bau und Einrichtung ist durch den Träger gesichert,
  - die Unterhaltung der Einrichtung ist gewährleistet.
- (4) Zuschüsse
 

Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Häusern der Offenen und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss bis zu 50 % der Kosten, höchstens 100.000 €, gewährt. Bei der Förderung von Mehrzweckbauten (z.B. Pfarrzentren) ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Bau- und Einrichtungskosten zu berechnen. Nicht gefördert werden Baukosten für Häuser, die sich nicht im Eigentum des Trägers befinden.
- (5) Antragsverfahren:
 

Der Zuschuss ist fristwährend mit Vordruck entsprechend den Regelungen nach Ziffer 4.1.3 und 4.1.4 zu beantragen.

### 4.4.2. Unterhaltung von Jugendhäusern

- (1) Das „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl“ erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100% für 2 hauptberufliche Fachkraftstellen (z.Z. insgesamt 78 Std./Woche) sowie höchstens 25.000 € für den Pädagogischen Etat.

Das „Jugendhaus Oase“ erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100% für 29,5 Fachkraftstunden/Woche, sowie höchstens 7.500 € für den Pädagogischen Etat und bis zu 2.000 € für das Projekt Lese-Rechtschreib-Förderung. Für die „Inklusive Gruppe“ (Jugendliche ab 14 Jahren und junge Erwachsene) werden dem „Jugendhaus Oase“ 1,5 Fachkraftstunden/Woche und für die Realisierung der Ferienspiele in den Oster- Sommer- und Herbstferien 2 Fachkraftstunden/Woche zusätzlich gefördert. (somit insgesamt 33 Fachkraftstunden/Woche)

Sonstige Betriebskosten übernimmt der Träger der jeweiligen Einrichtung.

Ein Zuschuss gem. Ziffer 4.2.3 bis 4.2.5 ist bei den genannten Einrichtungen nicht möglich. Über den Pädagogischen Etat können Anschaffungen von Geräten und Material (siehe 4.4.3) bis 400 € abgerechnet werden.

Die personelle Besetzung sowie die Betriebszeiten sind mit dem FB Jugend abzustimmen. Die Beteiligung der Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit am Wirksamkeitsdialog (Jahresbericht/Jahresgespräch) ist Fördervoraussetzung.

- (2) Zu den Betriebskosten für Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 25 % der Aufwendungen für Reinigungskräfte sowie für Miete, Reinigungsmittel, Heizung und sonstige Energie. Der Zuschuss ist auf 700,00 € im Jahr begrenzt. Bei der Förderung von Mehrzweckeinrichtungen ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Betriebskosten zu berechnen.

#### 4.4.3. Anschaffung von Geräten und Material

Es werden u.a. gefördert:

- Musikaufnahme und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör
- Fernsehgeräte, DVD-Player
- Foto- und Filmkameras
- Beamer
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör
- Fotokopierer
- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial

Weitere Geräte und Materialien, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch den FB Jugend gefördert werden.

(1) Zuschussberechtigt sind

- örtliche Jugendorganisationen/-verbände
- örtliche Träger von Jugendhäusern
- Kreisweit agierende Träger, wie z.B. die kath. Dekanatsstelle, die synodale Geschäftsstelle und Kreisverbände der Jugendorganisationen

(2) Zuschüsse

- 50 % der Kosten, höchstens 2.000,00 € bei örtlichen Trägern
  - 10% der Kosten, höchstens 400,00 € bei kreisweit agierenden Trägern
- Beträgt der beantragte Zuschuss mehr als 2.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.  
Der Pädagogische Etat 4.4.2 (1) darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.

(3) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag sind drei Angebote einzureichen. Die Vergabegrundsätze der Stadt Verl sind zu beachten.

#### 4.5. Jugendbildungsstätte im Droste-Haus

Ein Teilbereich des Droste-Hauses ist die Jugendbildungsstätte. Zunächst als Haus der offenen Tür (Jugendfreizeitstätte) gegründet, entwickelte sich dieser Bereich kontinuierlich weiter, hin zu einer Einrichtung der Jugendbildung.

Für die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Angebote der Jugendbildungsstätte stellt der Fachbereich Jugend der Stadt Verl dem Droste-Haus jährlich einen Festbetrag in Höhe von 144.000,- € zur Verfügung. Ein weiterer Zuschuss gem. Ziffer 4.2.3 bis 4.2.5 ist nicht möglich.

Als Verwendungsnachweis ist jährlich ein Jahresbericht bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises für den Bereich der Jugendbildungsstätte orientiert sich an den Jahresberichten der Jugendfreizeitstätten. Ein Jahresgespräch mit dem Droste-Haus und dessen Fachkräften ist ebenfalls Förderungsvoraussetzung (entsprechend dem Wirksamkeitsdialog Offene Kinder- und Jugendarbeit).

#### 4.6. Internationale Jugendbegegnungen

Das Jugendaustauschwerk im Kreis Gütersloh e.V. (Droste-Haus) führt seit Jahrzehnten „Internationale Jugendbegegnungen“ im Ausland und in der Stadt Verl durch. Für die Durchführungen von „Internationalen Jugendbegegnungen“ erhält das Jugendaustauschwerk im Kreis Gütersloh e.V. einen jährlichen Zuschuss von bis zu 20.000,- €.

- (1) Altersgrenze: 12 - 27 Jahre  
Über 18 Jahre alte TeilnehmerInnen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind  
(z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).
- (2) Teilnehmerzahl: Mindestens 7  
Auf jede angefangene Zahl von 7 TeilnehmerInnen kann ein/e mindestens 18 Jahre alte/r GruppenleiterIn berücksichtigt werden, bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e HelferIn.  
Bei bis zu 10 TeilnehmerInnen können 2 GruppenleiterInnen gefördert werden.  
Zusätzlich können für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch mit 7,- € pro Übernachtung gefördert werden (vgl. 4.1.1.(8)).
- (3) Zuschussdauer: 6 - 21 Übernachtungen
- (4) Zuschüsse: Je Übernachtung und TeilnehmerIn 3,00 €  
Je Übernachtung und GruppenleiterIn 7,00 €  
Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für TeilnehmerInnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen TeilnehmerInnen gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
- (6) Auszahlung Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Antragstellung für die jeweilige internationale Begegnung.  
Bis zum 31.01. des Folgejahres ist ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen.

#### **4.7. Ferienspiele**

Für die Durchführung von Sommerferienspielen erhält das „Droste-Haus“ gemeinsam mit den Kooperationspartnern einen jährlichen Zuschuss von 4500,- € für die Veranstaltungen. Das „Droste-Haus“ erhält für die Programmgestaltung und den Druck des Programmhefts einen Zuschuss von bis zu 1000,- €. Nach Durchführung der Ferienspiele ist ein Verwendungsnachweis mit Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

#### **4.8. JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe**

Zu den Personalkosten der JugendreferentInnen wird – bezogen auf die anteilige Tätigkeit im Bereich der Stadt Verl, ausgehend vom Berechnungsmodus des Kreises Gütersloh - jährlich ein Zuschuss in Höhe von

- 900,00 € für Erzbischöfliches Generalvikariat,
  - 350,00 € für Kirchenkreis Gütersloh,
  - 600,00 € für Kreissportbund Gütersloh e.V.,
- gewährt. Ein Tätigkeitsbericht ist bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

**Notizen:**



Herausgeber:

Stadt Verl  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Jugend  
Paderborner Straße 5  
33415 Verl

AnsprechpartnerInnen :

Jugendpflege:

Jörg Schultefrankenfeld

Stadt Verl  
FB Jugend  
Paderborner Str. 5  
33415 Verl  
Tel.: 05246-961-287  
Fax: 05246-961-259  
[joerg.schultefrankenfeld@gt-net.de](mailto:joerg.schultefrankenfeld@gt-net.de)

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Björn Wetzig

Stadt Verl  
FB Jugend  
Paderborner Str. 5  
33415 Verl  
Tel.: 05246-961-289  
Fax: 05246-961-259  
[bjoern.wetzig@gt-net.de](mailto:bjoern.wetzig@gt-net.de)